

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00582 vom 13. Oktober 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00582

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00582 du 13 octobre 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00582 del 13 ottobre 2022

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe. Der Streitwert beläuft sich vorliegend auf rund Fr. 5'300.-. Damit steht kein erheblicher Betrag im Sinn der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Rechtsmittellegitimation von Gemeinden infrage und hat die Gutheissung des Rekurses keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen für die beschwerdeführende Gemeinde. Solches macht diese denn auch nicht geltend, ebenso wenig indes eine präjudizielle Bedeutung des angefochtenen Entscheids. Inwiefern dem vorliegenden konkreten Fall eine darüber hinausgehende Bedeutung zukommen könnte, ist denn auch nicht ersichtlich. Da die Beschwerdeführerin überdies keine Verletzung von ihr von der Kantons- oder Bundesverfassung gewährten Garantien rügt, ist ihre Beschwerdelegitimation zu verneinen (E. 2.3). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 3

Demzufolge ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Parteientschädigungen wurden keine beantragt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.